

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0015(COD)

24.7.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 208–338 – TEIL II

Entwurf eines Berichts
Chris Davies
(PE409.631v01-00)

Die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der
Richtlinien des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2008)0018 – C6-0040/2008 – 2008/0015(COD))

Amendment 208
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen **und zu kontrollieren**, aus denen gemäß dieser Richtlinie **und gestützt auf eine vollständige geologische Untersuchung** Speicherstätten ausgewählt werden können.

Or. pl

Begründung

Die Änderung führt den wichtigen Hinweis auf die vollständige geologische Untersuchung ein.

Änderungsantrag 209
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können. **Dies umfasst das Recht der Mitgliedstaaten, eine Speicherung in Teilen oder der Gesamtheit ihres Hoheitsgebiets nicht**

zuzulassen.

Or. en

Begründung

Dieser Satz muss hinzugefügt werden, um die Rechte der Mitgliedstaaten zu präzisieren.

Änderungsantrag 210

Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 1. Januar 2011 ausführliche Informationen über ihre gegenwärtigen CO₂-Speicherkapazitäten vor.

Or. en

Begründung

Bei der Betrachtung der zukünftigen Nutzung von Technologien zur CO₂-Abscheidung und -speicherung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Entscheidungen auf ausführlichen und präzisen Informationen beruhen, unter anderem auf Informationen über die aktuellen Speicherkapazitäten der verschiedenen Mitgliedstaaten. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Januar 2011 die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 211

Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen

Nutzungsbedingungen kein **wesentliches** Leckagerisiko besteht **und** wenn **wesentliche negative** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **unwahrscheinlich sind**.

Nutzungsbedingungen kein Leckagerisiko besteht, wenn **kein Risiko nachteiliger** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **besteht, insbesondere in Bezug auf die Wasserqualität, und wenn ihre Nutzung zur Speicherung von CO₂ nicht direkt mit anderen tatsächlichen oder potenziellen wasser- oder energiebezogenen Nutzungen konkurriert, einschließlich strategischer Nutzungen für die Sicherheit der Energieversorgung der Gemeinschaft (z. B. Erdgasspeicherung) oder der Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Erdwärme)**.

Or. en

Begründung

Die CO₂-Speicherung sollte nicht direkt mit anderen energiebezogenen Nutzungen, wie der Nutzung von Erdwärme, konkurrieren.

Änderungsantrag 212 Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko **besteht und wenn wesentliche** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **unwahrscheinlich sind**.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisikos **erwartet wird, das** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die **menschliche** Gesundheit **haben könnte**.

Or. en

Begründung

Das Unternehmen Vattenfall unterstützt grundsätzlich den von Chris Davies eingereichten

Änderungsantrag 21, da dieser klarer formuliert ist, als der Vorschlag der Kommission. Es sollte jedoch bedacht werden, dass eine Leckage zu keiner Zeit mit einer absoluten Sicherheit von 100 % ausgeschlossen werden kann. Daher sollte der Vorschlag der Kommission, in dem das Leckagerisiko näher bestimmt wird, erneut in den Text (unterstrichen) aufgenommen werden.

Änderungsantrag 213

Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein **wesentliches** Leckagerisiko besteht und **wenn wesentliche negative** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn **nach Anwendung der in Anhang I festgelegten Kriterien festgestellt werden kann, dass** unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein Leckagerisiko besteht und **keine negativen** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit **zu erwarten sind**.

Or. en

Begründung

Die Risikobewertung wird in den Artikeln 3 und 4 erwähnt und stellt ein wichtiges Element bei der Auswahl einer geologischen Formation als Speicherstätte dar. In dieser Bestimmung sollten daher ausdrücklich die in Anhang I beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Speicherstätten erwähnt werden. Das Risiko einer noch so kleinen Leckage ist inakzeptabel.

Änderungsantrag 214

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen

Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko **besteht und wenn wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.**

Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko **und keine wesentlichen Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit bestehen.**

Or. de

Begründung

Die Einfügung von „keine wesentlichen Risiken“ dient dazu, die insgesamt etwas unbestimmt und schwer anwendbar wirkende bisherige Formulierung von Absatz 2 zu straffen. Die Änderung soll daher teilweise der sprachlichen Klarstellung dienen, teilweise aber auch dazu, dass bei Auswahl der Speicherstätte ein hohes Maß an Leckagesicherheit und damit der Schutz von Umwelt und Gesundheit gewährleistet ist.

Änderungsantrag 215 Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein **wesentliches** Leckagerisiko besteht und wenn **wesentliche** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein Leckagerisiko besteht und wenn negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Or. en

Begründung

Die Auswahl von Speicherstätten spielt eine sehr wichtige Rolle, da sichergestellt werden muss, dass das CO₂ sicher gespeichert wird und es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit kommt. Daher ist es erforderlich sicherzustellen, dass unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen mit keinem Leckagerisiko und keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit gerechnet wird.

Änderungsantrag 216
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein **wesentliches** Leckagerisiko besteht und wenn **wesentliche** negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein Leckagerisiko besteht und wenn negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Or. en

Begründung

Diese Anforderung muss präziser als im Kommissionsvorschlag sein. Das Wort „wesentlich“ bietet Raum für eventuelle Risiken.

Änderungsantrag 217
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko besteht **und** wenn wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Geänderter Text

2. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko besteht, wenn wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind **und die Speicherstätte ordnungsgemäß überwacht werden kann.**

Or. en

Begründung

Bei der Auswahl der Speicherstätte spielt die Überwachung eine ebenso wichtige Rolle, so dass dieser neue Text am Ende dieses Absatzes hinzugefügt werden sollte.

Änderungsantrag 218
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Eine** geologische Formation **wird** nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko besteht **und** wenn wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind.

Geänderter Text

2. **Unbeschadet des Absatzes 1 wird eine** geologische Formation nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko besteht, wenn wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit unwahrscheinlich sind **und wenn die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte gemäß Absatz 3 festgestellt wurde.**

Or. en

Begründung

Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Absätzen einerseits und der Zusammenhang mit Absatz 1 andererseits sollten deutlicher hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 219
Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des

Geänderter Text

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des

potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete nach den Kriterien in Anhang I bestimmt.

potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete nach den Kriterien in Anhang I **sowie durch Einhaltung der von der Kommission erarbeiteten Leitlinien und bewährten Verfahren** bestimmt.

Or. en

Begründung

Auch wenn wir der Meinung sind, dass ein solches Handbuch bewährter Verfahren ein hilfreiches Instrument zur Unterstützung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sein könnte, lehnt das Unternehmen Vattenfall es ab, dass dieses Handbuch verbindlich gemacht werden soll, bevor es überhaupt existiert. Um nicht zusätzliche Verzögerungen zu verursachen, muss sichergestellt werden, dass die Kommission es rechtzeitig vorlegt. Vattenfall schlägt daher vor, entweder eine bestimmte Frist festzulegen, um sicherzustellen, dass die Kommission die Aufgabe erfüllt oder nicht für den von Chris Davies eingereichten Änderungsantrag 22 zu stimmen.

Änderungsantrag 220 Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der **umliegenden** Gebiete nach den Kriterien in Anhang I bestimmt.

Geänderter Text

3. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der **betreffenen** Gebiete **oder Auswirkungsgebiete** nach den Kriterien in Anhang I bestimmt.

Or. en

Begründung

Die Bezeichnung „umliegende Gebiete“ ist nicht präzise genug, wohingegen die Bezeichnungen „betroffene Gebiete“ und „Auswirkungsgebiete“ übliche Wendungen in anderen Rechtsvorschriften im Umweltbereich sind. Die ungarische Seite schlägt vor, die Bezeichnung „umliegende Gebiete“ durch eine der beiden angebotenen Alternativen zu ersetzen.

Änderungsantrag 221
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Durch diese Richtlinie werden keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Kohlenwasserstoffreservoirs berührt.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz muss hinzugefügt werden, um die Rechte der Mitgliedstaaten zu präzisieren.

Änderungsantrag 222
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten führen eine realistische Bewertung der in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten verfügbaren Speicherkapazitäten durch. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Bewertungen bis spätestens 2012 vor. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Or. en

Begründung

Bislang ist nicht bekannt, wie hoch die verfügbare Speicherkapazität in Europa ist. Es existieren verschiedene Schätzungen, die jedoch nicht wirklich genau sind. Es ist wichtig zu erfahren, wie viel CO₂ tatsächlich gespeichert werden kann.

Änderungsantrag 223
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Kartierung

Die Mitgliedstaaten erstellen bis 2010 eine Kartierung über die tatsächlichen CO₂-Speicherkapazitäten in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten.

Or. de

Begründung

Zur Beschleunigung der Umsetzung der Richtlinie erstellen die Mitgliedstaaten Übersichtskarten über die CO₂-Speicherkapazitäten.

Amendment 224
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen **anhand objektiver, veröffentlichter** Kriterien erteilt werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die **Vergabe und** Erteilung von Explorationsgenehmigungen **für potentielle CO₂-Speicherstätten** allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige **Berechtigung und** Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen **auf der Grundlage vorhergehender wissenschaftlicher Untersuchungen, die eine vollständige geologische Untersuchung sowie veröffentlichte technologische und ökologische** Kriterien **einschließen**, erteilt

werden.

Or. pl

Begründung

Es ist die Aufgabe der Mitgliedstaaten, Vergabeverfahren für Explorationen so durchzuführen, dass alle Berechtigten an ihnen teilnehmen können, aber auch so, dass die angewandten Kriterien die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Geologie berücksichtigen.

Änderungsantrag 225
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter **und nichtdiskriminierender** Kriterien erteilt werden.

Or. de

Begründung

Objektive und veröffentlichte Kriterien reichen nicht aus, um die Nichtdiskriminierung sicherzustellen, welche jedoch im Binnenmarkt als wichtiges Kriterium sichergestellt werden sollte.

Änderungsantrag 226
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter ***und nichtdiskriminierender*** Kriterien erteilt werden.

Or. en

Begründung

Die Genehmigungen müssen auf der Grundlage nichtdiskriminierender Kriterien erteilt werden.

Änderungsantrag 227
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ansichten der Öffentlichkeit während des Verfahrens der Erteilung einer Explorationsgenehmigung gebührend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Öffentlichkeit und ihre Mitglieder angemessenen und wirksamen Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechten und Zugang zu Gerichten haben, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom

27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, sowie der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit sollte bei Verfahren zur Erteilung von Explorations- und Speichergenehmigungen angemessenen und wirksamen Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechten und Zugang zu Gerichten haben.

Änderungsantrag 228 Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich **und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren** erteilt, **der einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.**

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich erteilt.

Die Geltungsdauer der Explorationsgenehmigung ist nicht länger zu bemessen, als dies für die Ausübung der Tätigkeit, für die die Explorationsgenehmigung erteilt wird,

erforderlich ist. Die zuständigen Behörden können die Explorationsgenehmigung verlängern, wenn deren Geltungsdauer zum Abschluss der betreffenden Tätigkeit nicht ausreicht und die Tätigkeit im Einklang mit der Explorationsgenehmigung ausgeübt worden ist.

Or. de

Begründung

Die vorgeschlagene Geltungsdauer reicht nach den langjährigen Erfahrungen mit der Erkundung des Untergrundes im Hinblick auf Rohstoffe und Gasspeichermöglichkeiten nicht aus. In so kurzen Zeiträumen ist die umfangreiche Datenerhebung, insbesondere wegen des zu betretenden technischen Neulandes, die notwendige Abstimmung mit Grundstückseignern und die Abarbeitung vielfältiger genehmigungsrechtlicher Fragen nicht zu schaffen.

Änderungsantrag 229

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für **einen** begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum **von höchstens zwei Jahren** erteilt, **der einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.**

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für **den** Zeitraum erteilt, **der für die Ausübung der Tätigkeiten, für die die Explorationsgenehmigung erteilt wird, erforderlich ist. Die Explorationsgenehmigung kann verlängert werden. Vor Erteilung der Explorationsgenehmigungen treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Genehmigung nicht unzulässigerweise zur Verhinderung von Investitionen genutzt wird.**

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist der Abbau von Bürokratie in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen und die Entschädigung für Investitionen.

Änderungsantrag 230

Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **zwei** Jahren erteilt, der **einmal** um **höchstens zwei Jahre** verlängert werden kann.

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **drei** Jahren erteilt, der **jeweils** um **drei Jahre** verlängert werden kann, **und zwar so lange, wie erforderlich, um die Exploration der voraussichtlichen Speicherstätte durchzuführen.**

Or. en

Begründung

Zwei Jahre und eine einmalige Verlängerung um zwei Jahre reichen nicht aus, um die Exploration der CO₂-Speicherstätte wirksam durchzuführen.

Änderungsantrag 231

Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **zwei Jahren** erteilt, der **einmal** um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **vier Jahren** erteilt, der **zweimal** um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.

Or. en

Begründung

Die Auswahl einer potenziellen Speicherstätte erfordert eine lange und sorgfältige Exploration, um ein eventuelles Leckagerisiko sowie negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit, die auftreten könnten, ausschließen zu können.

Änderungsantrag 232

Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **zwei Jahren** erteilt, der einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.

Geänderter Text

3. Explorationsgenehmigungen werden nur für einen begrenzten Volumenbereich und für einen Zeitraum von höchstens **fünf Jahren** erteilt, der einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.

Or. en

Begründung

Ein längerer Zeitraum für die Explorationsgenehmigung ist in jedem Fall erforderlich. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie berücksichtigt in keiner Weise die Genehmigungen für die Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen, die bereits erteilt wurden oder unter Umständen in Zukunft erteilt werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass dem Inhaber einer gültigen Genehmigung für Kohlenwasserstoffe auch das Recht zur Exploration von CO₂-Speicherstätten gewährt wird.

Änderungsantrag 233

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Der** Inhaber einer Explorationsgenehmigung **hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass**

Geänderter Text

4. **Stellt der** Inhaber der Explorationsgenehmigung **für die untersuchte Speicherstätte einen Antrag auf eine Speichergenehmigung, so hat dieser Antrag bei Vorliegen der**

während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

Genehmigungsvoraussetzungen nach Artikel 6 Vorrang vor allen anderen Anträgen.

Or. de

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass der Explorierende, der in der Regel erhebliche Investitionen getätigt haben wird, bei der Erteilung der Speichergenehmigung gegenüber Konkurrenten bevorzugt wird. Die in diesem Zusammenhang im Vorentwurf vorgeschlagene „Umwandlung“ der Explorations- in eine Speichergenehmigung könnte indes dahingehend missverstanden werden, dass die Umwandlung unabhängig davon erfolgt, ob auch die Voraussetzungen der Speichergenehmigung vorliegen. Diese Formulierung sollte deshalb nicht verwendet werden.

Änderungsantrag 234
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind. ***Stellt der der Inhaber der Explorationsgenehmigung nach Abschluss der erfolgreichen Exploration einen Antrag auf Speichergenehmigung, wird dieser Antrag bevorzugt behandelt.***

Or. de

Begründung

Explorationsunternehmen investieren beträchtliche Mittel in die Untersuchung des Untergrundes und tragen das Risiko eines negativen Untersuchungsergebnisses. Diese

Änderung soll die Bereitschaft fördern, Untersuchungen im Untergrund im Hinblick auf die Eignung für die CO₂-Speicherung durchzuführen.

Änderungsantrag 235
Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine **konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind**.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Nutzung des Speicherkomplexes** während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine **negativen Auswirkungen auf die genehmigte Nutzung des Gebiets zur Exploration, Produktion, Bildung oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen, Kohle oder anderen mineralischen Ressourcen hat**.

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt eine weitere Präzisierung des vom Berichterstatter in Änderungsantrag 25 unterbreiteten Vorschlags dar und bringt den Text in Einklang mit Änderungsantrag 19 des Berichtstatters. Die EU sollte sicherstellen, dass die Rechte und Interessen der Betreiber und Lizenzinhaber von Öl-, Gas-, Kohle- und anderen mineralischen Ressourcen diesbezüglich ausreichend geschützt werden, da die Sicherheit der Energieversorgung für alle Länder und alle Unternehmen, die mit diesen Ressourcen arbeiten, weiterhin ein äußerst wichtiges Thema ist.

Änderungsantrag 236

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind. ***Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Genehmigung zur Exploration einer CO₂-Speicherstätte entweder in eine Genehmigung zur Speicherung von CO₂ umgewandelt oder erlischt für das gesamte betroffene Gebiet.***

Or. en

Begründung

Mit der Exploration sind hohe Kosten verbunden. Um Anreize für Investitionen zu schaffen, muss gewährleistet sein, dass die erfolgreiche Durchführung der Exploration mit einer Genehmigung zur Speicherung von CO₂ verknüpft ist.

Änderungsantrag 237

Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dem Inhaber einer Genehmigung zur Exploration, Produktion oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen kann ein Exklusivrecht zur Exploration des geologischen Komplexes im Hinblick auf die Speicherung von CO₂ in dem

Gebiet erteilt werden, für das die Genehmigung zur Exploration, Produktion oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen gilt, ohne dass dieser an die Beschränkungen und Bedingungen des Absatzes 2 gebunden ist. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Nutzung des Speicherkomplexes während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung keine negativen Auswirkungen auf die genehmigte Nutzung des Gebiets zur Exploration, Produktion, Bildung oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen hat.

Or. en

Begründung

Ein längerer Zeitraum für die Explorationsgenehmigung ist in jedem Fall erforderlich. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie berücksichtigt in keiner Weise die Genehmigungen für die Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen, die bereits erteilt wurden oder unter Umständen in Zukunft erteilt werden. Daher sollte vorgesehen werden, dass dem Inhaber einer gültigen Genehmigung für Kohlenwasserstoffe auch das Recht zur Exploration von CO₂-Speicherstätten gewährt wird.

Änderungsantrag 238
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine Überwachung vor der Injektion sollte vorgeschlagen und in die Explorationsgenehmigung aufgenommen werden.

Or. en

Begründung

Eine Überwachung vor der Injektion ist von großer Bedeutung, um sicherstellen zu können,

dass die relevanten Daten zur Verfügung stehen und später eine ordnungsgemäße Überwachung stattfinden kann.

Änderungsantrag 239
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Überwachung vor der Injektion sollte einen wesentlichen Bestandteil der Explorationsgenehmigung darstellen und entsprechend vorgeschlagen werden.

Or. en

Begründung

Um eine qualitativ hochwertige Beurteilung einer speziellen Speicherstätte gewährleisten zu können, ist es unerlässlich, die erforderlichen Hintergrunddaten über einen längeren Zeitraum hinweg zu erfassen. Daher können in der Zeit, während die Exploration durchgeführt wird, wertvolle Daten erhoben werden, die als Grundlage für die Überwachung vor der Injektion genutzt werden können.

Änderungsantrag 240
Anders Wijkman

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

***Verbot neuer
Stromerzeugungskapazitäten mit hohen
CO₂-Emissionen***

Die Mitgliedstaaten genehmigen keine neuen Anlagen zur Stromerzeugung, bei deren Betrieb Kohlendioxidemissionen von über 400 Gramm pro kWh entstehen.

Begründung

Die Verringerung der CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung stellt die wichtigste Herausforderung in der Zukunft dar. Es müssen alle erdenklichen Anstrengungen zur Förderung einer kohlenstoffarmen Stromerzeugung unternommen werden. Wenn neue Anlagen geplant werden, die mit fossilen Brennstoffen arbeiten, muss die effizienteste Nutzung, wie zum Beispiel die Kraft-Wärme-Kopplung, unterstützt werden.

Amendment 241
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten Kriterien erteilt werden.

Entfällt

Begründung

Der Inhalt dieses Textes findet sich bereits in Artikel 5, Absatz 2 (neu).

Änderungsantrag 242
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von

Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten Kriterien erteilt werden.

Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten **und nichtdiskriminierenden** Kriterien erteilt werden. **Betreiber von Speicherstätten sind von Nutzern (z. B. Stromerzeugern) vollständig zu entflechten.**

Or. en

Begründung

Stromerzeuger sollten einen gleichberechtigten Zugang zu Speicherkapazitäten erhalten.

Änderungsantrag 243 Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten Kriterien erteilt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten **und nichtdiskriminierenden** Kriterien erteilt werden.

Or. de

Begründung

Objektive und veröffentlichte Kriterien reichen nicht aus, um die Nichtdiskriminierung sicherzustellen, welche jedoch im Binnenmarkt als wichtiges Kriterium sichergestellt werden sollte.

Änderungsantrag 244
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die ordnungsgemäße Umwandlung von Holzkohle zu Boden und die entsprechende Berechnung der daraus resultierenden Emissionsgutschriften.

Or. en

Änderungsantrag 245
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherstätte nicht von mehreren Betreibern gleichzeitig betrieben wird. Der gleichberechtigte Zugang potenzieller Nutzer zur Speicherstätte muss gewährleistet sein.

Or. de

Begründung

Diese Regelung dient dazu, die Nutzung einer Speicherstätte durch nur einen Betreiber sicherzustellen, um Abgrenzungsfragen hinsichtlich Zuständigkeit und Haftung zu vermeiden.

Änderungsantrag 246
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für den Zeitraum der Gültigkeit der Speichergenehmigung hat deren Inhaber das alleinige Recht zur Speicherung in der Speicherstätte.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag stellt – parallel zu Artikel 5 Absatz 4 – sicher, dass dem Inhaber der Speichergenehmigung das exklusive Speicherrecht für die Speicherstätte zukommt.

Änderungsantrag 247

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

geänderter Text

2a. Der Inhaber einer Speichergenehmigung hat das Exklusivrecht zur Speicherung von CO₂ in der Speicherstätte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Speichergenehmigung keine konkurrierenden Nutzungen der Speicherstätte zulässig sind.

Or. en

Begründung

Zuständigkeiten und Verantwortung für Risiken müssen geklärt sein.

Änderungsantrag 248
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Dem Inhaber einer Genehmigung zur Exploration, Produktion oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen kann eine Speichergenehmigung für das Gebiet erteilt werden, für das die Genehmigung zur Exploration, Produktion oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen gilt, ohne dass dieser an die Beschränkungen und Bedingungen des Absatzes 2 gebunden ist. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Nutzung des Speicherkomplexes keine negativen Auswirkungen auf die genehmigte Nutzung des Gebiets zur Exploration, Produktion, Bildung oder Speicherung von Kohlenwasserstoffen hat.

Or. en

Begründung

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie berücksichtigt in keiner Weise die Genehmigungen oder die Genehmigungen für die Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen, die bereits erteilt wurden oder unter Umständen in Zukunft erteilt werden. Daher sollte vorgesehen werden, dass dem Inhaber einer gültigen Genehmigung für Kohlenwasserstoffe auch das Recht zur Speicherung von CO₂ gewährt wird. Zudem sollte der Inhaber einer Explorationsgenehmigung bei der Erteilung einer Speichergenehmigung gemäß Artikel 5 bevorzugt werden.

Änderungsantrag 249
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Wenn der Inhaber einer Explorationsgenehmigung gemäß Artikel 5 alle Anforderungen dieser Genehmigung erfüllt hat, wird ihm eine Speichergenehmigung erteilt, ohne dass er an die Beschränkungen und Bedingungen des Absatzes 2 gebunden ist.

Or. en

Begründung

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie berücksichtigt in keiner Weise die Genehmigungen für die Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen, die bereits erteilt wurden oder unter Umständen in Zukunft erteilt werden. Daher sollte vorgesehen werden, dass dem Inhaber einer gültigen Genehmigung für Kohlenwasserstoffe auch das Recht zur Speicherung von CO₂ gewährt wird. Zudem sollte der Inhaber einer Explorationsgenehmigung bei der Erteilung einer Speichergenehmigung gemäß Artikel 5 bevorzugt werden.

**Änderungsantrag 250
Karsten Friedrich Hoppenstedt**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der an die zuständige Behörde gerichtete Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält Folgendes:

Der an die zuständige Behörde gerichtete Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält **mindestens** Folgendes:

Or. de

Begründung

Die Einfügung gründet auf der Formulierung der Deponierichtlinie und stellt sicher, dass die Richtlinie lediglich die Mindestvoraussetzungen für den Genehmigungsantrag festlegt und die Mitgliedstaaten bei Bedarf auch weitere Unterlagen fordern können.

Änderungsantrag 251
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der an die zuständige Behörde gerichtete Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält Folgendes:

Geänderter Text

Der an die zuständige Behörde gerichtete Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält **mindestens** Folgendes:

Or. de

Begründung

Diese Ergänzung stellt sicher, dass die Richtlinie lediglich die Mindestvoraussetzungen für den Genehmigungsantrag festlegt und die Mitgliedstaaten bei Bedarf auch weitere Unterlagen anfordern können.

Änderungsantrag 252
Bairbre de Brún – Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Finanzschätzung der Kosten für die Abscheidung und sichere Speicherung von CO₂. Dabei finden alternative Arten der Versorgung mit der erforderlichen Energie Berücksichtigung, die durch Maßnahmen, wie die Verbesserung der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Eine Finanzschätzung der Kosten für die Abscheidung und Speicherung ist für alle neuen Anlagen erforderlich, um klare Signale bezüglich der wahren Kosten von Energie aus Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, an die Investoren auszusenden. Dies

sollte verglichen werden mit anderen Möglichkeiten zur Deckung des Energiebedarfs, wie zum Beispiel Verbesserungen der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite und/oder die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Änderungsantrag 253
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Finanzschätzung der Kosten für die Abscheidung und sichere Speicherung von CO₂. Dabei finden alternative Arten der Versorgung mit der erforderlichen Energie Berücksichtigung, die durch Maßnahmen, wie die Verbesserung der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Eine Finanzschätzung der Kosten für die Abscheidung und Speicherung könnte dazu beitragen, das Bewusstsein für die tatsächlichen Kosten von Energie aus Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, zu schärfen. Zudem könnte der Vergleich mit anderen Möglichkeiten zur Deckung des Energiebedarfs, wie zum Beispiel Verbesserungen der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite und/oder die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zu einer Verbesserung der gesamten Planung in den Bereichen Energieerzeugung und Energieverbrauch.

Änderungsantrag 254
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Gesamtmenge CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die

(4) Gesamtmenge CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die

voraussichtlichen Quellen,
Zusammensetzung der CO₂-Ströme und
Injektionsraten;

voraussichtliche Zusammensetzung der
CO₂-Ströme und Injektionsraten;

Or. en

Begründung

Die voraussichtlichen Quellen sind irrelevant für die Erteilung einer Speichergenehmigung, wenn die Qualitäts- und Akzeptanzkriterien für die Annahme festgelegt sind.

Änderungsantrag 255
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Darstellung von Maßnahmen zur
Verhütung von wesentlichen
Unregelmäßigkeiten;***

Or. de

Begründung

Die bislang vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen erfassen Angaben zu Maßnahmen gar nicht, die der vorsorglichen Verhütung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten im normalen Betrieb dienen. Im Interesse europaweit einheitlicher Standards und eines Gleichklangs mit der Deponierichtlinie sollte Artikel 7 um diese Angaben erweitert werden. Durch die Bezugnahme auf die neu definierten „wesentlichen Unregelmäßigkeiten“ werden von der Ergänzung sowohl Leckage- als auch andere Umwelt- und Gesundheitsrisiken erfasst.

Änderungsantrag 256
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Verfügbarkeit von
Transportmöglichkeiten zwischen der
Stätte und den voraussichtlichen
Abscheidungspunkten sowie deren
wirtschaftliche Tragfähigkeit unter
Berücksichtigung der Entfernung der
Speicherstätte von diesen Punkten;**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die zuständige Behörde darüber informiert ist, an welchen Punkten die tatsächliche Speicherung stattfinden könnte.

Änderungsantrag 257
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Vorschlag für einen
Korrekturmaßnahmenplan gemäß
Artikel 16 Absatz 2;

(6) Vorschlag für einen
Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel
16 Absatz 2, **einschließlich Maßnahmen
für die Evakuierung für Notfälle;**

Or. en

Begründung

Ein guter Plan für die Evakuierung für Notfälle ist erforderlich.

Änderungsantrag 258
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 7 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Vorschlag für einen Aktionsplan für Notfälle;

Or. en

Begründung

Diese Ergänzung dient der Steigerung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid. Auch wenn die Komplexe zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ in seismisch stabilen Formationen errichtet werden, können zum Beispiel Erdbeben nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht langfristig vorausgesagt werden. Zudem kann menschliches Versagen nicht mit einer Sicherheit von 100 % ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 259
Jerzy Buzek – Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der zuständigen Behörde wurde zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen, dass

(1) Der zuständigen Behörde wurde **auf der Grundlage des gemäß Artikel 7 eingereichten Antrags** zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen, dass

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und größerem Aufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei

der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 260
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind;

a) alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie **und des einschlägigen Gemeinschaftsrechts** erfüllt sind;

Or. de

Begründung

Der Verweis stellt die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts klar.

Die Formulierung des Artikels 8 weist insgesamt einen geringen Konkretisierungsgrad dahingehend auf, ob sichergestellt ist, dass bei einem Nichtvorliegen bestimmter Anforderungen die Speichergenehmigung zwingend zu versagen ist.

Änderungsantrag 261
Jerzy Buzek – Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Speicherstätte von einer **natürlichen** Person verwaltet wird, **die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;**

b) die Speicherstätte von einer **finanziell soliden juristischen Person mit technischer Kompetenz** verwaltet wird;

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und größerem Aufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 262 **Richard Seeber**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Speicherstätte von einer **natürlichen** Person verwaltet wird, **die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt**;

Geänderter Text

b) die Speicherstätte von einer **juristischen Person** verwaltet wird, **die über die entsprechende technische Kompetenz und über die zum Betrieb der Stätte erforderlichen Ressourcen sowie über ausreichende finanzielle Sicherheiten verfügt**;

Or. en

Begründung

Die Bedingung, nach der die Speicherstätte von einer natürlichen Person verwaltet werden sollte, ist nicht sinnvoll. Die Betreiber von Speicherstätten werden eher Unternehmen und juristische Personen sein. Es ist jedoch durchaus üblich, dass verantwortungsbewusste Personen dazu ernannt werden, bestimmte Anlagen zu betreiben und somit die Verantwortung für den Betrieb der Anlage in Übereinstimmung mit den Genehmigungen tragen. Die Vorlage jeder einzelnen Genehmigung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens und das Recht der Kommission auf Stellungnahme werden zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und unnötigen Verzögerungen führen.

Änderungsantrag 263

Christian Ehler –Dragoș Florin David – Rumiana Jeleva – Jan Březina – Werner Langen – Herbert Reul – Jerzy Buzek – Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Speicherstätte von einer natürlichen Person verwaltet wird, die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;

Geänderter Text

b) die Speicherstätte von einer natürlichen **oder juristischen** Person verwaltet wird, die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;

Or. en

Begründung

Auch eine juristische Person kann hierfür verantwortlich sein.

Änderungsantrag 264

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Speicherstätte von einer natürlichen Person verwaltet wird, die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;

Geänderter Text

b) die Speicherstätte von einer natürlichen **oder juristischen** Person verwaltet wird, die technisch zur Verwaltung der Stätte in der Lage und zuverlässig ist. Der berufliche und technische Werdegang dieser Person und ihrer Mitarbeiter sowie deren Ausbildung sind belegt;

Or. de

Begründung

Es ist klarzustellen, dass auch juristische Personen verantwortlich sein können.

Änderungsantrag 265
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) keine weiteren
Speichergenehmigungen innerhalb
derselben hydraulischen Einheit erteilt
wurden;***

Or. de

Begründung

Auf Grund der möglichen starken gegenseitigen Beeinflussung paralleler Injektionsbetriebe innerhalb der hydraulischen Einheit (vgl. die Definition in Artikel 3 Absatz 6a (neu)) dürfen Speichergenehmigungen zeitlich parallel nur an jeweils einen Betreiber erteilt werden. Dies ist für eine klare Zuordnung von Ursache und Wirkung des Speicherbetriebes und der mit der Speicherung verbundenen Pflichten (Haftung, Überwachung, Nachsorge usw.) unabdingbar. Über Artikel 20 wird ein Zugang Dritter zu den Speichern weiterhin ermöglicht.

Änderungsantrag 266
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) eine verantwortungsbewusste Person,
die über die erforderliche Qualifikation,
Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt,
für die Verwaltung der Speicherstätte
bestimmt wurde;***

Or. en

Begründung

Die Bedingung, nach der die Speicherstätte von einer natürlichen Person verwaltet werden

sollte, ist nicht sinnvoll. Die Betreiber von Speicherstätten werden eher Unternehmen und juristische Personen sein. Es ist jedoch durchaus üblich, dass verantwortungsbewusste Personen dazu ernannt werden, bestimmte Anlagen zu betreiben und somit die Verantwortung für den Betrieb der Anlage in Übereinstimmung mit den Genehmigungen tragen. Die Vorlage jeder einzelnen Genehmigung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens und das Recht der Kommission auf Stellungnahme werden zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und unnötigen Verzögerungen führen.

Änderungsantrag 267

Christian Ehler –Dragoş Florin David – Rumiana Jeleva – Jan Březina – Werner Langen – Herbert Reul – Jerzy Buzek – Thomas Ulmer

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) keine anderen
Speichergenehmigungen für dieselbe
hydraulische Einheit erteilt wurden;***

Or. en

Begründung

Der Betrieb der verschiedenen Speicheranlagen innerhalb derselben hydraulischen Einheit beeinflusst zwangsläufig die anderen Anlagen, die in der hydraulischen Einheit betrieben werden. In einer hydraulischen Einheit können Speichergenehmigungen nur gleichzeitig an ein und denselben Betreiber erteilt werden.

Änderungsantrag 268

Richard Seeber

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2) die Kommission hat gemäß Artikel 10
Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung
Stellung genommen;*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Vorlage jeder einzelnen Genehmigung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens und das Recht der Kommission auf Stellungnahme werden zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und unnötigen Verzögerungen führen.

Änderungsantrag 269
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung Stellung genommen; **entfällt**

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und größerem Aufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 270
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) die Kommission *hat* gemäß Artikel 10 Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung Stellung genommen;

(2) die Kommission *kann auf Ersuchen der Mitgliedstaaten* gemäß Artikel 10 Absatz 2 zum Entwurf der Genehmigung Stellung nehmen;

Begründung

Ziel dieser Änderung ist der Bürokratieabbau und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Änderungsantrag 271
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung Stellung genommen;

Geänderter Text

(2) die Kommission hat **auf Anfrage des Mitgliedstaates** gemäß Artikel 10 Absatz 1 zum Entwurf der Genehmigung Stellung genommen;

Begründung

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Speichergenehmigungen selbstständig zu erteilen. Eine Stellungnahme seitens der Kommission ist nur dann notwendig, wenn die Mitgliedsstaaten diese angefragt haben.

Änderungsantrag 272
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) die zuständige Behörde hat diese Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2 berücksichtigt.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Vorlage jeder einzelnen Genehmigung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens und das Recht der Kommission auf Stellungnahme werden zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und unnötigen Verzögerungen führen.

Änderungsantrag 273
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) die zuständige Behörde hat diese *entfällt*
Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2
berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und größerem Aufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 274
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen,
Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) die zuständige Behörde hat diese *entfällt*
Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2
berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist der Bürokratieabbau und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Änderungsantrag 275
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 8 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) die zuständige Behörde hat diese Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2 berücksichtigt. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 276
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Genehmigung enthält Folgendes:

Die Genehmigung enthält **mindestens** Folgendes:

Or. de

Begründung

In Anlehnung an die Deponierichtlinie stellt diese Einfügung sicher, dass die Richtlinie lediglich die Mindestvoraussetzungen für den Genehmigungsinhalt festlegt und die Mitgliedstaaten bei Bedarf auch weitere Vorgaben machen können.

Änderungsantrag 277
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Genehmigung enthält Folgendes:

Die Genehmigung enthält **mindestens**
Folgendes:

Or. de

Begründung

Diese Ergänzung stellt sicher, dass die Richtlinie lediglich die Mindestvoraussetzungen für den Genehmigungsantrag festlegt und die Mitgliedstaaten bei Bedarf auch weitere Punkte ergänzen können.

Änderungsantrag 278
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte **und** des Speicherkomplexes;

(2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte, des Speicherkomplexes **und der hydraulischen Einheit**;

Or. de

Begründung

Anpassung entsprechend der geänderten Artikel 3 Absatz 6a neu und Artikel 8 Absatz 1 neu.

Änderungsantrag 279

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 9 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte **und** des Speicherkomplexes;

Geänderter Text

(2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte, des Speicherkomplexes **und der hydraulischen Einheit**;

Or. en

Begründung

Der Betrieb der verschiedenen Speichieranlagen innerhalb derselben hydraulischen Einheit beeinflusst zwangsläufig die anderen Anlagen, die in der hydraulischen Einheit betrieben werden. In einer hydraulischen Einheit können Speichergenehmigungen nur gleichzeitig an ein und denselben Betreiber erteilt werden.

Amendment 280

Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 9 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes;

Geänderter Text

(2) den genauen Standort und die genaue **äußere** Abgrenzung der Speicherstätte **sowie der Sicherheitszone** und **einen Umriss** des **unterirdischen Teiles** des Speicherkomplexes;

Or. pl

Begründung

Der Standort muss auch eine Sicherheitszone für den Fall eines plötzlichen CO₂-Ausbruchs umfassen.

Änderungsantrag 281
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, und maximale Injektionsraten;

Geänderter Text

(3) **Vorschriften für die Inbetriebnahme und den Speicherbetrieb**, die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, und maximale Injektionsraten **und Injektionsdrücke**;

Or. de

Begründung

Die Einfügung dient zum einen der Angleichung an die Anforderungen aus Artikel 9 der Deponierichtlinie; zum anderen ist die Aufnahme der Injektionsdrücke eine Folge der Ergänzung in Artikel 7 Absatz 4.

Änderungsantrag 282
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, **und** maximale Injektionsraten;

Geänderter Text

(3) die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, maximale Injektionsraten **und die Grenzwerte für den Reservoirdruck**;

Or. en

Begründung

Der Internationale Risikorat hat einen Politiküberblick erstellt. Dort heißt es im Kapitel über die Regelungen zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid, die rechtlichen Anforderungen an die Injektion würden sich durch Angabe von Parametern wie Struktur der Injektionsbohrung, zulässige Injektionsmengen, Grenzwerte für den Reservoirdruck, Reinheit des CO₂-Stroms und Normen für die finanzielle Verantwortung prägend auf die Industrie auswirken.

Änderungsantrag 283
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vorschriften für die Zusammensetzung des **CO₂-Stroms** und das CO₂-Annahmeverfahren gemäß Artikel 12 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung;

Geänderter Text

(4) Vorschriften für die Zusammensetzung des **CO₂, das gespeichert werden darf**, und das CO₂-Annahmeverfahren gemäß Artikel 12 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung;

Or. en

Begründung

Eine Festlegung der Zusammensetzung des CO₂-Stroms in der Speichergenehmigung ist nicht erforderlich, vielmehr ist die Zusammensetzung des Kohlendioxids festzulegen, das in der jeweiligen Speicherstätte gespeichert werden darf.

Änderungsantrag 284
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vorschriften für die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das CO₂-Annahmeverfahren gemäß Artikel 12 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung;

Geänderter Text

(4) Vorschriften für die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das CO₂-Annahmeverfahren gemäß Artikel 12 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung, **insbesondere zur Verhütung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten;**

Or. de

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7 Absatz 4.

Änderungsantrag 285

Vladko Todorov Panayotov

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 9 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

(5) *den* genehmigten **Überwachungsplan**, die Verpflichtung zur Durchführung **des Plans** und die Vorschriften für **dessen** Aktualisierung gemäß Artikel 13 sowie die Vorschriften für die Berichterstattung gemäß Artikel 14;

Geänderter Text

(5) *die* genehmigten **Überwachungs- und Notfallpläne**, die Verpflichtung zur Durchführung **der Pläne** und die Vorschriften für **deren** Aktualisierung gemäß Artikel 13 sowie die Vorschriften für die Berichterstattung gemäß Artikel 14;

Or. en

Begründung

Zur Steigerung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid.

Änderungsantrag 286

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Titel**

Vorschlag der Kommission

**Überprüfung der Genehmigungsentwürfe
durch die Kommission**

Geänderter Text

**Mitteilung über die Erteilung oder
Verweigerung von
Speichergenehmigungen**

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 287

Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Überprüfung der Genehmigungsentwürfe
durch die Kommission***

Mitteilung über Speichergenehmigungen

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 288

**Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen,
Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission ***über alle Entwürfe von Speichergenehmigungen, die Anträge auf eine Genehmigung und die sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat***, in Kenntnis. ***Binnen sechs Monaten***

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission ***von erteilten Genehmigungen zur Speicherung von CO₂ bzw. von abgelehnten Anträgen auf Speichergenehmigungen*** in Kenntnis.

***nach ihrer Vorlage bei der Kommission
kann diese zu den
Genehmigungsentwürfen Stellung
nehmen.***

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

**Änderungsantrag 289
Karsten Friedrich Hoppenstedt**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *über alle Entwürfe* von Speichergenehmigungen, *die Anträge* auf eine Genehmigung und *die* sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission kann diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung nehmen.

Geänderter Text

1. ***Wenn*** die Mitgliedstaaten ***die Stellungnahme der Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 anfordern***, setzen ***sie*** die Kommission ***von allen Entwürfen*** von Speichergenehmigungen, ***Anträgen*** auf eine Genehmigung und sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission kann diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung nehmen.

Or. de

Begründung

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Speichergenehmigungen selbstständig zu erteilen. Eine Stellungnahme seitens der Kommission ist nur dann notwendig, wenn die Mitgliedsstaaten diese angefragt haben.

Änderungsantrag 290
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *über alle Entwürfe von Speichergenehmigungen, die Anträge auf eine Genehmigung und die sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat*, in Kenntnis. *Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission kann diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung nehmen.*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *von allen Explorations- und Speichergenehmigungen, die ihre zuständige Behörde gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erteilt hat, so bald wie möglich und spätestens einen Monat nach Ausstellung dieser Genehmigungen* in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 291
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *über alle Entwürfe von Speichergenehmigungen, die Anträge auf eine Genehmigung und die sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *von allen Entwürfen von Speichergenehmigungen, Anträgen auf eine Genehmigung und sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs*

berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen **sechs** Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission **kann** diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung **nehmen**.

berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen **drei** Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission **nimmt** diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung.

Or. de

Begründung

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Speichergenehmigungen selbstständig zu erteilen. Eine Stellungnahme seitens der Kommission ist nur dann notwendig, wenn die Mitgliedsstaaten diese angefragt haben. Die Stellungnahme sollte zeitnah erfolgen, da eine längere Unterbrechung des Verfahrens aus Klimaschutzgesichtspunkten und aus finanziellen Gründen unverhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 292 **Evangelia Tzampazi**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *über alle Entwürfe* von Speichergenehmigungen, *die Anträge* auf eine Genehmigung und *die* sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission **kann** diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung **nehmen**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission *von allen Entwürfen* von Speichergenehmigungen, *Anträgen* auf eine Genehmigung und sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission **nimmt** diese zu den Genehmigungsentwürfen Stellung.

Or. en

Begründung

Damit eine weitere Prüfung von Anträgen auf eine Genehmigung nach einheitlichen Kriterien auf EU-Ebene erfolgt, sollte die Kommission stets eine Stellungnahme abgeben.

Änderungsantrag 293

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können die Kommission von allen Entwürfen von Speichergenehmigungen, Anträgen auf eine Genehmigung und sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat, in Kenntnis setzen.

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 294

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit *und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission.*

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit.

Or. de

Begründung

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Speichergenehmigungen selbstständig zu erteilen. Die Stellungnahme der Kommission ist nicht zwingend zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 295
Jerzy Buzek, Boguslaw Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Vor Ausstellung einer Speichergenehmigung kann die zuständige Behörde die Kommission um eine nicht bindende Stellungnahme zum Genehmigungsentwurf ersuchen.

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren. Parallel dazu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine zweite nicht bindende Stellungnahme zu einem Genehmigungsentwurf zu ersuchen, um allgemeine Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einzuholen.

Änderungsantrag 296
Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Aus der gemeinschaftlichen Reserve für neue Marktteilnehmer sollen 60 Millionen Zertifikate jährlich – bis zu einer Höchstgrenze von 600 Millionen Zertifikaten – groß angelegten kommerziellen Demonstrationsanlagen zugeteilt werden, die die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der EU oder in Entwicklungsländern und Ländern mit

*im Übergang befindlichen
Wirtschaftssystemen außerhalb der EU
betreiben, die das künftige internationale
Übereinkommen (UNFCCC) ratifizieren.*

*Die Zertifikate sollen Projekten
zukommen, die auf Grundlage der von der
Kommission vorzuschlagenden
Vereinbarungen durchgeführt werden
und die an der Entwicklung einer breiten
Palette an Technologien und
Speichervarianten bei größter
Kosteneffizienz arbeiten. Ihre Zuteilung
soll von der tatsächlich geologisch
gespeicherten Menge an CO₂ abhängen.
Für neue Marktteilnehmer sind weiterhin
Zertifikate verfügbar, die nicht an die
Erfüllung der Vergabekriterien gebunden
sind.*

*Die Kommission arbeitet darauf hin, dass
noch vor Beginn der Kopenhagener
Konferenz der Vertragsparteien der
UNFCCC im November 2009 Verträge
für den Bau von zwölf groß angelegten
kommerziellen Demonstrationsanlagen
abgeschlossen werden.*

Or. en

Änderungsantrag 297
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ohne dass eine neue Speichergenehmigung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ohne dass eine neue Speichergenehmigung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird. **Die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG finden auch in diesem Fall Anwendung.**

Or. en

Begründung

Bei grenzüberschreitenden CO₂-Transporten oder -Speicherstätten sollten sämtliche Vorschriften der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten.

Änderungsantrag 298
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde prüft und aktualisiert oder entzieht erforderlichenfalls die **Speichergenehmigung**,

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde prüft und aktualisiert oder entzieht erforderlichenfalls die **Genehmigung ohne Entschädigung**:

Or. en

Begründung

Die Wörter „ohne Entschädigung“ wurden hinzugefügt, um Situationen zu vermeiden, in denen die zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie und der einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit eine Entschädigung an die Betreiber entrichten müssten, sofern Änderungen an den ihnen erteilten Genehmigungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 299
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn ihr **wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen** gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet wurden;

Geänderter Text

a) wenn ihr **Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten** gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet **oder bekannt** wurden;

Or. en

Begründung

Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen aufgetreten sind, muss die Genehmigung aktualisiert oder entzogen werden.

Änderungsantrag 300
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn ihr wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet wurden;

Geänderter Text

a) wenn ihr wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet **oder bekannt** wurden;

Or. de

Begründung

Die Einfügung stellt sicher, dass die Kenntnis von Unregelmäßigkeiten ausreicht, damit die zuständige Behörde aktiv werden kann.

Änderungsantrag 301
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn ihr **wesentliche** Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet wurden;

Geänderter Text

a) wenn ihr Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet wurden;

Or. en

Begründung

Um negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu verhindern, muss die zuständige Behörde in der Lage sein, Speichergenehmigungen zu überprüfen oder zu entziehen, wenn ihr Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet wurden.

Änderungsantrag 302
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) unbeschadet der Buchstaben a bis c **entfällt**
alle fünf Jahre.

Or. en

Begründung

Eine regelmäßige Überprüfung der Speichergenehmigung im Hinblick auf den Entzug derselben ist alle fünf Jahre ohne besonderen Grund weder erforderlich noch gerechtfertigt; eine Überprüfung sollte aber in besonderen Fällen oder aus besonderem Grund durchgeführt werden.

Änderungsantrag 303

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) unbeschadet der Buchstaben a bis c **entfällt**
alle fünf Jahre.

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung.

Änderungsantrag 304
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) unbeschadet der Buchstaben a bis c alle **fünf** Jahre.

Geänderter Text

d) unbeschadet der Buchstaben a bis c alle **zehn** Jahre.

Or. de

Begründung

Eine Überprüfung der Speichergenehmigung bereits alle fünf Jahre würde eine unnötige Unsicherheit für den Betreiber des Speicherkomplexes darstellen.

Änderungsantrag 305
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. **Soweit möglich fordert** die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Geänderter Text

4. Bis zur Erteilung einer neuen Speichergenehmigung oder Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c behält der bisherige Betreiber die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Kommt der Betreiber seiner Pflicht nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 nicht nach, übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Die zuständige Behörde **fordert** etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück. **Soweit dies nicht möglich ist, wird die finanzielle Sicherheit gemäß Artikel 19 Absatz 2 hierfür herangezogen.**

Begründung

Mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag könnten ein Schlupfloch und eine unerwünschte Missbrauchsmöglichkeit geschaffen werden, die dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet, sich durch Inaktivität und Nicht-Einhaltung der Vorschriften und/oder Bankrott aus der Verantwortung zu stehlen und die Kosten und Verpflichtungen auf diese vergleichsweise billige Art auf die öffentliche Hand abzuwälzen.

Änderungsantrag 306
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung **übernimmt die zuständige Behörde** die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Geänderter Text

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung **oder Schließung der Speicherstätte behält der Betreiber** die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. **Kommt der Betreiber seiner Pflicht gemäß Satz 2 nicht nach, übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen.** Soweit möglich fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Begründung

Diese Änderung dient dazu, dem Betreiber soweit wie möglich die Verantwortung zu übertragen und die öffentliche Hand zu entlasten.

Änderungsantrag 307
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. **Soweit möglich** fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Geänderter Text

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. *Die zuständige Behörde* fordert etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.

Or. en

Begründung

Die zuständige Behörde fordert etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück. Die einschlägigen Bedingungen werden selbstverständlich gemäß der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt.

Änderungsantrag 308
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung

Geänderter Text

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder sie schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung

einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. **Soweit möglich fordert die zuständige Behörde etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurück.**

einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde die Verantwortung für die **Verwaltung und die unmittelbare Sicherheit der** Speicherstätte, **während die allgemeine Haftung beim Betreiber verbleibt. Die zuständige Behörde ist berechtigt,** etwa verauslagte Kosten vom früheren Betreiber **zurückzufordern.**

Or. en

Begründung

Wenn der Betreiber die Genehmigungsaufgaben nicht beachtet, sollte er weiterhin haften. Die Übertragung aller verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf die zuständige Behörde sendet ein falsches Signal an potenzielle Betreiber.

Änderungsantrag 309 Duarte Freitas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Ausfuhr von CO₂

- 1. Soll CO₂ aus der Gemeinschaft in ein Drittland zum Zwecke der geologischen Speicherung ausgeführt werden, stellt der Inhaber des CO₂ bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung.**
- 2. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, damit diese zustimmt.**
- 3. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Ausfuhrgenehmigung nur dann erteilen,**

wenn

a) die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der Einfuhr des CO₂ zugestimmt hat;

b) die geologische Speicherung des CO₂ im Bestimmungsland nachweislich gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erfolgt;

c) die geologische Speicherung von CO₂ im Bestimmungsland unter ein Emissionshandelssystem fällt, das mit dem in der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen EU-Emissionshandelssystem verbunden ist.

4. Die Ausfuhr von CO₂ wird nicht ohne eine spezifische Zustimmung der Kommission genehmigt.

5. Die Ausfuhrgenehmigung kann für mehrere Ausfuhrvorgänge einer vorab festgelegten Menge an CO₂ und für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr gelten, sofern sie unter den gleichen Betriebsbedingungen bei der Abscheidung, dem Transport und der Speicherung erfolgen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll Bürokratie abgebaut und das Ausfuhrgenehmigungsverfahren dadurch gestrafft werden, dass sich eine Genehmigung auf mehrere Ausfuhrvorgänge erstrecken kann. Durch die Begrenzung der Geltungsdauer können die Vorgänge regelmäßig überwacht und die in der Ausfuhrgenehmigung festgelegten Bedingungen regelmäßig aktualisiert werden.

Änderungsantrag 310
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom **besteht überwiegend** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. **Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.**

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom **sollte zu mindestens 99,9 %** aus Kohlendioxid **bestehen**. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. **Diese Konzentration kann im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 36a im Lichte künftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeändert werden.**

Or. en

Begründung

Die Gefahren für die Integrität langfristiger Speicherprojekte könnten merklich zunehmen, wenn wesentliche Mengen an Verunreinigungen zusammen mit dem CO₂ entsorgt werden. Verunreinigungen wie SO_x bewirken eine Erhöhung des Leckagerisikos und laufen dem festgelegten Hauptzweck der Abscheidung und Speicherung von CO₂ zuwider. Darüber hinaus können Verunreinigungen im CO₂-Strom in der Praxis Auswirkungen auf den Transport und die Speicherung von CO₂ sowie potenziell auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt haben. Durch den Einsatz bewährter Technologien vor oder nach der Verbrennung kann bei CO₂-Strömen eine Reinheit von mehr als 99,9 % erreicht werden. Dies wurde im Sonderbericht des IPCC zu CCS-Technologien bestätigt.

Änderungsantrag 311
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht **überwiegend** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. **Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.**

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht **zu mindestens 98 %** aus Kohlendioxid **und enthält keine ätzenden Stoffe wie H₂S und SO₂.** Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden.

Or. en

Begründung

CO₂-Ströme sollten so rein wie möglich sein und keine ätzenden Stoffe enthalten, da diese ein erhöhtes Risiko sowohl beim Transport als auch bei der Speicherung mit sich bringen.

Änderungsantrag 312
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend **und im Gebiet der Europäischen Union zu mindestens 90 %** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der

enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein *wesentliches* Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten, **und es können Spurenelemente zur Überwachung und Prüfung der CO₂-Migration hinzugefügt werden**. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. en

Begründung

Revised version of Rapporteur's original amendment 44 to ensure consistency with the London Convention. The word 'overwhelmingly' is retained but a stricter definition inserted to apply solely within the EU. A higher figure than 90% would prevent the development of some of the most promising oxy-combustion technologies. It should be noted that the most significant addition gases will be argon, nitrogen and oxygen which are inert and in this context effectively harmless.

The word 'significant' is unacceptable. A concentration of contaminants that might pose some kind of threat cannot be tolerated.

Änderungsantrag 313 Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht **überwiegend** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht **zu mindestens 90 %** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen

Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. en

Begründung

Concentrations of contaminants should have concrete established limits in stream of CO₂ for injection in the underground storage. Without explicitness qualitative and quantitative characteristics of CO₂ stream article 12 leaves much to doubt in interpretation its composition analysis. This fact in practice may have negative influence on priority condition – safety on environment or human health.

Unification this article thought directors concrete established limits of concentration of stream CO₂ is necessary in order equally interpretation stream of CO₂ for injection in the underground storage.

Änderungsantrag 314 Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom **besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen** dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom **ist nur zulässig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden: Es** dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden; ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde. **Die maximal zulässige Konzentration dieser Stoffe wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle**

bestimmt.

Or. en

Begründung

Die sehr allgemeinen Kriterien und die Formulierung, dass der CO₂-Strom „überwiegend aus CO₂“ bestehen soll, reichen als Vorgabe für die Sauberkeit des CO₂-Stroms nicht aus. Es sollte im Rahmen eines Ausschussverfahrens eine Festlegung von zulässigen Höchstkonzentrationen von Schadstoffen erfolgen.

Änderungsantrag 315
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren ***sowie Stoffe, die aus Sicherheitsgründen für den Transport notwendig sind,*** enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. de

Änderungsantrag 316

Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren **sowie Stoffe** enthalten, **die aus Sicherheitsgründen für den Transport notwendig sind**. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. en

Begründung

Notwendige Ergänzung.

Änderungsantrag 317

Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein CO₂-Strom besteht **überwiegend** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende

Geänderter Text

1. Ein CO₂-Strom besteht **zu mindestens 90 %** aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende

Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das die Integrität der Speicherstätte und der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Or. en

Begründung

Concentrations of contaminants should have concrete established limits in stream of CO₂ for injection in the underground storage. Without explicitness qualitative and quantitative characteristics of CO₂ stream article 12 leaves much to doubt in interpretation its composition analysis. This fact in practice may have negative influence on priority condition – safety on environment or human health.

Unification this article thought directors concrete established limits of concentrate of stream CO₂ is necessary in order equally interpretation stream of CO₂ for injection in the underground storage.

Änderungsantrag 318

María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (***einschließlich, soweit möglich, der CO₂-Fahne***) und gegebenenfalls das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken überwacht:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex, ***insbesondere die CO₂-Fahne***, und gegebenenfalls das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken überwacht:

Or. en

Begründung

Die wichtigste Aufgabe in Bezug auf die Sicherheit in einem Speicherkomplex ist die Überwachung der Position und der Wanderungsbewegungen des injizierten Kohlendioxids.

Änderungsantrag 319
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (einschließlich, soweit möglich, der CO₂-Fahne) und **gegebenenfalls** das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken überwacht:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (einschließlich, soweit möglich, der CO₂-Fahne) und das unmittelbare Umfeld zu folgenden Zwecken **in Echtzeit** überwacht:

Or. en

Begründung

Die Echtzeitüberwachung ist erforderlich, damit die zuständige Behörde dafür sorgen kann, dass der Betreiber den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Änderungsantrag 320
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem modellierten Verhalten des CO₂ in der Speicherstätte;

Geänderter Text

a) Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem modellierten Verhalten des CO₂ **und des Formationswassers** in der Speicherstätte;

Or. de

Begründung

Neben dem Verhalten des CO₂ sind auch etwaige Veränderungen des Formationswassers im Speicher zu überwachen, u. a., um etwaige Verdrängungseffekte feststellen zu können.

Änderungsantrag 321
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Feststellung von CO₂-Leckagen;

c) Feststellung von CO₂-Leckagen **und der dadurch mobilisierten Stoffe**;

Or. de

Begründung

Die Feststellung von durch CO₂-Leckagen mobilisierten Stoffen im Untergrund gehört zu den Überwachungspflichten nach Anhang 4 des „Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen“ (Protokoll zum London-Übereinkommen). Da die Richtlinie auch im Geltungsbereich des Protokolls zum London-Übereinkommen Anwendung finden soll, ist die Ausdehnung der Überwachungspflichten auf solche Stoffe schon völkerrechtlich geboten.

Änderungsantrag 322
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Feststellung **wesentlicher** Beeinträchtigungen der **näheren** Umgebung, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre;

d) Feststellung **von** Beeinträchtigungen der Umgebung, **des am hydrologischen Kreislauf teilnehmenden Wassers**, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre;

Or. de

Begründung

Die bisherige Formulierung von Buchstabe d ist zu allgemein. Die Neuformulierung konkretisiert diese und bezieht das am hydrologischen Kreislauf teilnehmende Wasser mit in den Regelungsbereich ein.

Amendment 323
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Feststellung wesentlicher Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, **von Bevölkerungsgruppen** oder von Nutzern der **umliegenden** Biosphäre;

(d) Feststellung wesentlicher Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, **der dort ansässigen Bevölkerung** oder von Nutzern der Biosphäre, **die den äußeren Teil des Speicherkomplexes sowie seinen unterirdischen Teil umgibt**;

Or. pl

Begründung

Die Definition der „näheren Umgebung“ sollte präziser gefasst werden.

Änderungsantrag 324

María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) **Bewertung, ob das gespeicherte CO₂ für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird.**

f) **Aktualisierung der Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität der Speicherstätte auf der Grundlage quantitativer Bewertungskriterien, die in den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Leitlinien festzulegen sind.**

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission ist zu mehrdeutig. Es werden spezifische quantitative Bewertungskriterien benötigt.

Änderungsantrag 325
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der geologischen Speicherung in unter dem Meeresboden sollten die Anforderungen des Absatzes 1 an die Überwachung weiter an die Tatsache angepasst werden, dass der Einsatz von CCS-Technologie im Meer mit Unsicherheiten und operationellen Schwierigkeiten verbunden ist.

Or. en

Begründung

Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden durch die Speicherung von CO₂ im Meer zu verhindern.

Änderungsantrag 326
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Überwachung liegt ein Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien in Anhang II aufgestellt hat und der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 5 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 5 von dieser genehmigt wurde. Der Plan wird nach den Kriterien in Anhang II, in jedem Fall jedoch alle fünf Jahre aktualisiert, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung

2. Der Überwachung liegt ein Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien in Anhang II aufgestellt hat und der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 5 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 5 von dieser genehmigt wurde. ***Die zuständige Behörde sollte auch die Validierung und Verifizierung durchführen.*** Der Plan wird nach den Kriterien in Anhang II, in jedem Fall jedoch alle fünf Jahre aktualisiert, um der

unterbreitet.

technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Or. en

Begründung

Die Überwachung sollte mit einem Verifizierungs- und Validierungsverfahren einhergehen, um die sichere Durchführung der Speicherung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 327

Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, mindestens jedoch einmal jährlich

Geänderter Text

Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, mindestens jedoch einmal jährlich, **zum Zwecke kohärenter und transparenter Informationen in einem einheitlichen Berichtsformat**

Or. en

Begründung

Es ist ein gemeinsames Berichtsformat erforderlich, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 328

María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die routinemäßigen Inspektionen finden

Geänderter Text

3. Die routinemäßigen Inspektionen finden

mindestens einmal jährlich statt. Dabei wird neben den jeweiligen Injektions- und Überwachungsanlagen auch das volle Spektrum der jeweiligen Umweltauswirkungen des Speicherkomplexes untersucht.

in den ersten zehn Jahren nach Beginn des Injektionsvorgangs einmal jährlich und anschließend in den Zeitabständen, die von der zuständigen Behörde für notwendig erachtet werden, statt. Dabei wird neben den jeweiligen Injektions- und Überwachungsanlagen auch das volle Spektrum der jeweiligen Umweltauswirkungen des Speicherkomplexes untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 329

Maria Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet und die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen, ***die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Kriterien haben könnten, die in den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Leitlinien festzulegen sind,*** die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet und die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft.

Or. en

Begründung

Es werden konkrete und messbare Kriterien sowie Leitlinien benötigt.

Änderungsantrag 330
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Korrekturmaßnahmen werden auf der Grundlage eines Maßnahmenplans getroffen, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 6 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 6 von **dieser** genehmigt wurde.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Korrekturmaßnahmen werden auf der Grundlage eines Maßnahmenplans getroffen, der der zuständigen Behörde **und der Kommission** gemäß Artikel 7 Nummer 6 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 6 von **diesen** genehmigt wurde.
Diese Maßnahmen werden veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Eine verbindliche Überprüfung auf Gemeinschaftsebene ist erforderlich, um eine konsistente Umsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Die Bürger sollten uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen haben.

Änderungsantrag 331
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit **auffordern**, zusätzliche oder andere Korrekturmaßnahmen zu treffen, als im Maßnahmenplan vorgesehen sind. Sie kann außerdem jederzeit selbst Korrekturmaßnahmen treffen und die Kosten vom Betreiber zurückfordern.

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit **verpflichten**, zusätzliche oder andere Korrekturmaßnahmen zu treffen, als im Maßnahmenplan vorgesehen sind. Sie kann außerdem jederzeit selbst Korrekturmaßnahmen treffen und die Kosten vom Betreiber zurückfordern.

Or. en

Begründung

Zwischen „auffordern“ und „verpflichten“ besteht ein beträchtlicher Unterschied. Durch „verpflichten“ kommt der zuständigen Behörde eine größere Rolle zu.

Amendment 332

Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle **damit verbundenen** Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für **die Speicherstätte** der zuständigen Behörde übertragen wird. Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte **und** den Abbau **der Injektionsanlagen**.

Geänderter Text

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle **weiteren Tätigkeiten aufgrund von** Verpflichtungen aus anderen einschlägigen **nationalen und** EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für **den Speicherkomplex** der zuständigen Behörde **des Mitgliedstaats** übertragen wird. Der Betreiber trägt auch **bis zur Übertragung** die Verantwortung für die Abdichtung **und Sicherung** der Speicherstätte **sowie** den Abbau **sämtlicher Anlagen**.

Or. pl

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats sollte die Verantwortlichkeit für eine CO₂-Speicherstätte nach ihrer Schließung von einer lokalen (nationalen) Behörde übernommen werden.

Änderungsantrag 333
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte und den Abbau der Injektionsanlagen.

Geänderter Text

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte und den Abbau der Injektionsanlagen. ***Die Verantwortung sollte für die Dauer von mindestens 100 Jahren nach Schließung der Speicherstätte beim Betreiber verbleiben.***

Or. en

Begründung

Geologen zufolge können auch über 100 Jahre nach Schließung einer Speicherstätte noch Probleme auftreten.

Änderungsantrag 334
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle,

Geänderter Text

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber so lange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle,

Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. **Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte und den Abbau der Injektionsanlagen.**

Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. **Die Schließung ist erst nach Abdichtung der Speicherstätte und dem Abbau der Injektionsanlagen durch den Betreiber beendet.**

Or. de

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um erstens die Regelung des Artikels 18 Absatz 1 überhaupt anwenden zu können und zweitens zu verhindern, dass die Verantwortung für die geschlossene Speicherstätte ohne vollständige Abdichtung und vollständigen Abbau der Injektionsanlagen nach Artikel 18 Absatz 1 auf die Behörde übergeht.

Amendment 335

Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie **sowie** für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert

Geänderter Text

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde **im Mitgliedstaat** weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung **und** Kontrolle, **sowie Berichterstattung** und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie. **Sie ist auch verantwortlich** für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen **nationalen und** EU-Rechtsvorschriften, **darunter für die Überwachung des langfristigen Prozesses der chemischen Neutralisierung des CO₂ in den geologischen Strukturen.** Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des

wird.

vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde *des Mitgliedstaats* gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird.

Or. pl

Begründung

Mit Rücksicht auf das zukünftige Interesse an einer Nutzung des Gebiets, auf dem sich eine Speicherstätte befindet, sind Informationen über den Stand der Neutralisierung des CO₂ erforderlich.

Änderungsantrag 336

Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird.

Geänderter Text

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, **während die allgemeine Haftung beim Betreiber verbleibt**. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird.

Or. en

Begründung

Die Übertragung aller verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf die zuständige Behörde sendet ein falsches Signal an potenzielle Betreiber. Vielmehr sollten andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere jene der Richtlinie 2004/35/EG, Anwendung finden, so dass ein Haftungssystem entsteht, das dem Verursacherprinzip näher kommt.

Änderungsantrag 337

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird.

Geänderter Text

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird. ***Trifft die zuständige Behörde diese Maßnahmen selbst, fordert sie die Kosten vom Betreiber zurück. Soweit dies nicht möglich ist, wird die finanzielle Sicherheit gemäß Artikel 19 Absatz 2 hierfür herangezogen.***

Or. de

Begründung

Gemäß Absatz 4 sollen im Falle des vorzeitigen Entzugs einer Speichergenehmigung (wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder mangelnder Betreiberzuverlässigkeit) die Nachsorgeanforderungen auf die zuständige Behörde übergehen. Im Falle der ordnungsgemäßen Schließung bleibt dafür der Betreiber verantwortlich (Artikel 17 Absatz 2).

Im Falle der Schließung aufgrund von Pflichtwidrigkeiten ist es daher erforderlich, dass der Betreiber jedenfalls finanziell ebenfalls weiterhin verantwortlich bleibt und von der Behörde (wie bei Artikel 16) in Regress genommen wird bzw. hierfür die finanzielle Sicherheit genutzt wird.

Änderungsantrag 338

Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird.

Geänderter Text

4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c trägt die zuständige Behörde weiterhin die Verantwortung für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und von dieser gemäß Artikel 9 Nummer 7 angenommen wurde und der erforderlichenfalls aktualisiert wird. ***Der Betreiber ist nach wie vor rechtlich und finanziell für die Speicherstätte verantwortlich und sollte die finanzielle Sicherheit oder das Äquivalent gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii einbehalten.***

Or. en

Begründung

Der Betreiber trägt die Kosten, wenn nach der Schließung der Speicherstätte Schäden auftreten.